

3. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 34 a - Straße Schaafsweg-
der Gemeinde Kranenburg

Entwurfsbegründung
mit integrierter Artenschutzprüfung (Stufe I)



Auftraggeber

Gemeinde Kranenburg
Klever Straße 4
47559 Kranenburg



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 0 28 21-2 19 47

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

Dezember 2018

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Änderung	1
2.	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	1
3.	Inhalte der 3. Bebauungsplanänderung.....	2
4.	Änderung im vereinfachten Verfahren	3
	4.1 Inhalte des §13 BauGB Vereinfachtes Verfahren.....	3
	4.2 Prüfung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB	4
5.	Planungsrechtliche Vorgaben	4
	5.1 Regionalplan	4
	5.2 Flächennutzungsplan	4
	5.3 Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen	5
6.	Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung	5
7.	Artenschutz	5
	7.1 Biotoptypen im Plangebiet.....	5
	7.2 Vorbelastung, Wirkfaktoren	6
	7.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten	8
	7.4 Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten	8
	7.4.1 Säugetierarten	9
	7.4.2 Vogelarten.....	9
	7.4.3 Reptilien.....	9
	7.4.4 Zusammenfassung.....	10
8.	Umweltbericht	18
9.	Durchführung der Planung	18
10.	Flächenbilanz	18
11.	Anlagen	18



Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.</i>	<i>10</i>
---	-----------

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs im Ortsteil Nütterden der Gemeinde Kranenburg....</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Darstellung der Änderung in den zeichnerischen Festsetzungen im Plangebiet....</i>	<i>2</i>
<i>Abbildung 3: Biotoptypen im Plangebiet.....</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 4: Rückwärtiger Anblick des unbewohnten Gebäudes.....</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 5: An dem bewohnten Gebäude (Flurstück 307) sind im Firstbereich Öffnungen vorhanden.....</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 6: Die Koniferen an Grenze zum benachbarten Grundstück sind im Herbst 2018 gefällt worden.</i>	<i>8</i>



1. Anlass und Ziel der Änderung

Die Grundstücke in der Gemarkung Nütterden, Flur 4, Flurstücke 307 und 308 (Schaafsweg 34+36 sowie 36a) sind mit einem älteren Doppelhaus bebaut, was zur Hälfte leer steht. Der Eigentümer beider Flurstücke plant das Gebäude abzureißen und durch einen Neubau (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung) zu ersetzen. Zu diesem Zweck muss der Bebauungsplan Nr.: 34a – Straße Schaafsweg- geändert werden, denn dieser setzt in der gültigen Fassung ein Baufenster entsprechend dem Umriss der bestehenden Bebauung fest. Der Eigentümer möchte sich jedoch hinsichtlich der Bauflucht der Nachbarbebauung anpassen. Damit wird neben einem sinnvollen Abstand zum vorhandenen Schaafsweg auch eine geeignetere Einfügung in die umgebende Bebauung erreicht. Der Rat der Gemeinde Kranenburg beabsichtigt daher die 3. Änderung des Bebauungsplanes 34 a - Straße Schaafsweg- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich der Ortschaft Nütterden und umfasst die Flurstücke 307 und 308 in der Flur 4, Gemarkung Nütterden. Die Größe des Änderungsgebietes umfasst ca. 956 m². Das Änderungsgebiet liegt in einem straßenbegleitenden Wohngebiet. Nur im Westen befinden sich noch Freiflächen, die zurzeit noch landwirtschaftlich genutzt werden, in Zukunft jedoch ebenfalls bebaut werden sollen. Das Plangebiet ist durch den anliegenden Schaafsweg erschlossen.

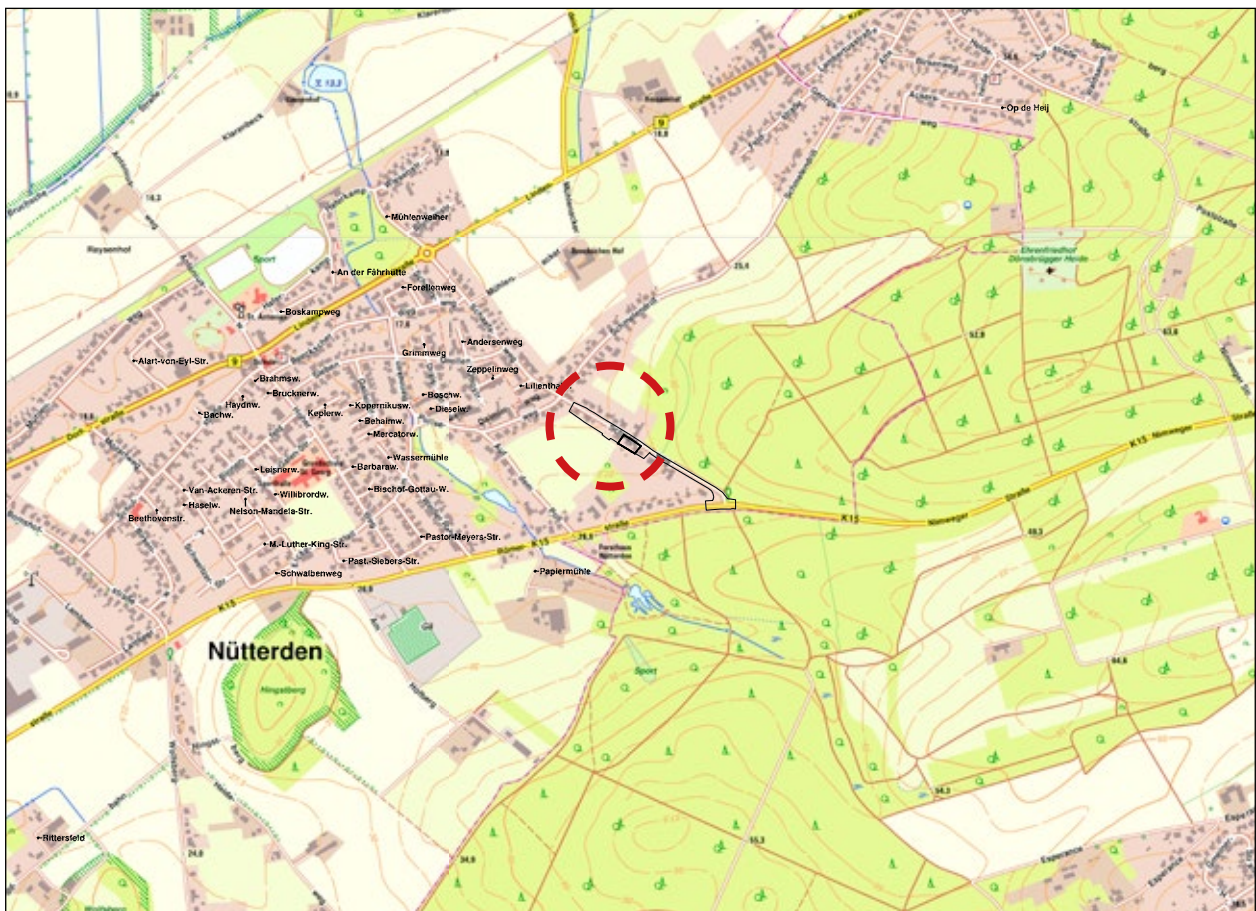


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs im Ortsteil Nütterden der Gemeinde Kranenburg
(Kartengrundlage: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



3. Inhalte der 3. Bebauungsplanänderung

Die Änderung beinhaltet eine rein zeichnerische Festsetzung. Die Baulinien im Änderungsbereich werden anders angeordnet. Der Umfang der bis her durch Baulinien umgrenzten Flächen wird nicht wesentlich verändert (Abbildung 2).

Alle anderen zeichnerischen Festsetzungen, Allgemeines Wohngebiet, das Maß der baulichen Nutzung mit der Grundflächenzahl von 0,4, die Geschossflächenzahl von 0,5 und der Zahl der Vollgeschosse mit 1, bleiben weiterhin gültig. Ebenso wird die Festsetzung als Einzelhaus oder Doppelhaus in offener Bauweise beibehalten.

Besondere Textliche Festungen, die den Änderungsbereich betreffen, sind im rechtskräftigen Bebauungsplan nicht aufgeführt. Darüber hinaus werden mit der Änderung keine zusätzlichen textlichen Festsetzungen hinzugefügt.



Abbildung 2: Darstellung der Änderung in den zeichnerischen Festsetzungen im Plangebiet
Die Baulinien im Änderungsbereich (blau) werden anders angeordnet.

(Katastergrundlage: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



Die Anforderungen für den Schallschutz, die unter Punkt 7 der Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 34 a aufgeführt werden, sind weiterhin zu beachten¹.

Die verkehrliche Anbindung des Geltungsbereiches erfolgt weiterhin wie bisher über den angrenzenden Schaafsweg. Die Ver- und Entsorgung des Änderungsgebietes ist, wie bisher, technisch und wirtschaftlich gesichert und erfolgt über die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze. Das anfallende Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken ist entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften auf den privaten Grundstücken weiterhin zu versickern. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über das vorhandene Kanalsystem. Die Abfallbeseitigung der Siedlungsabfälle erfolgt vorschriftsmäßig durch einen privaten Entsorger.

Für das Plangebiet liegen keine Verdachtsmomente, Hinweise oder Erkenntnisse vorkommender Altlasten vor. Kampfmittelvorkommen sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Bodenarbeiten sind mit gebotener Sorgfalt durchzuführen und Vorkommen vorschriftsmäßig zu melden.

Es liegen keine Erkenntnisse über im geplanten Geltungsbereich vorkommende Denkmäler bzw. Bodendenkmäler vor. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW.

4. Änderung im vereinfachten Verfahren.

4.1 Inhalte des § 13 BauGB Vereinfachtes Verfahren

(1) Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2 a oder Absatz 2 b², kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³ oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen⁴ und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind⁵.

1 ...Eine Zusammenfassung der Werte aus dem Schallschutzgutachten ergibt, daß passive Schallschutzmaßnahmen für die anliegende Wohnbebauung erforderlich sind. Bei ermittelten Schalldämm-Maßen von 30 dBA bei Tag und 27 dBA bei Nacht reichen Ausführungen von Gebäuden, die nach den dafür erlassenen technischen Baubestimmungen geplant und errichtet sind. Fenster und Türen mit einer Isolierverglasung, die der Schallschutzklasse I (SSK I) entsprechen, wie sie ebenfalls aufgrund des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Wärmeschutzverordnung gefordert wird, reichen nach DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" und entsprechen den Empfehlungen der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern".

2 § 9 Absatz 2 a oder Absatz 2 b regeln die Zulässigkeit von Versorgungseinrichtungen (Einzelhandel) und Vergnügungsstätten.

3 Anlage 1 beinhaltet eine Liste von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

4 Im § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b des BauGB handelt es sich um die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

5 Durch § 50 BImSchG sollen u.a. die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete und schutzbedürftige Gebiete (öffentliche Bereiche, Schutzgebiete etc.) vermieden werden.



(2) Im vereinfachten Verfahren kann¹

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.

Wird nach Satz 1 Nummer 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(3) Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

4.2 Prüfung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Der Änderungsbereich umfasst nur eine Fläche von ca. 956 m². Es handelt sich nur um eine Änderung innerhalb der zeichnerischen Festsetzungen. Die Baulinien im Änderungsbereich werden zukünftig anders angeordnet. Der Umfang der bis her durch Baulinien umgrenzten Flächen wird nicht wesentlich verändert. Natura 2000 Gebiete sind durch die Änderung nicht betroffen. Im Umkreis des Plangebietes liegen keine Nutzungen, von denen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG ausgehen können.

Die Grundsätze des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden somit nicht berührt. Auswirkungen der Änderung auf Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 a im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB ist somit zulässig.

5. Planungsrechtliche Vorgaben

5.1 Regionalplan

Im rechtsgültigen gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht somit der Darstellung des Regionalplans.

5.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kranenburg stellt das Plangebiet entsprechend der Darstellung im Regionalplan als Wohnbaufläche dar. Das Vorhaben entspricht somit den Zielen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kranenburg.

¹ § 13 (2) regelt die Beteiligung von Behörden oder anderer öffentlicher Träger sowie der allgemeinen Öffentlichkeit.



5.3 Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen

Das Änderungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 6 - Reichswald- des Kreises Kleve. In der ausgewiesenen Gesamtkarte des Landschaftsplanes ist der Änderungsbereich als Entwicklungsraum 2.1 ausgewiesen. Er beinhaltet die Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich des Kranenburger Höhenrandes durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung der vorhandenen Strukturen. Der Änderungsbereich umfasst jedoch bereits bebaute Grundstücke mit Gartenflächen. Zudem umfasst die geplante Änderung nur eine Veränderung der Baulinien. Erhebliche Veränderungen, die dem Entwicklungsziel "Anreicherung" widersprechen, werden dadurch nicht vorbereitet.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie schutzwürdige Biotop- und Objekte sind für den Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Das Änderungsgebiet liegt weder in einem übergeordneten Biotopverbund noch in einem Bereich, der vom Biotopkataster erfasst ist.

Natura 2000-Gebiete sind durch die Änderung nicht betroffen.

6. Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung

Eine Überplanung des Gebietes ist zwangsläufig mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die gemäß § 1a BauGB soweit wie möglich vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden müssen.

Die Änderung beinhaltet nur eine rein zeichnerische Festsetzung. Die Baulinien im Änderungsbereich werden anders angeordnet. Der Umfang der bis her durch Baulinien umgrenzten Flächen wird nicht wesentlich verändert. Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und damit der maximal mögliche Versiegelungsgrad von 60 % der Grundstücksfläche, wird nicht geändert. Nach Fertigstellung des geplanten Wohngebäudes werden die vorhandenen Altbauten abgebrochen. Somit wird durch die Änderung keine zusätzliche Versiegelung über das bereits durch den bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplan zulässige Maß ermöglicht. Somit wird letztendlich kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaftsbild vorbereitet, der nach § 1a BauGB ausgeglichen werden muss. Eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanz erübrigt sich somit.

7. Artenschutz

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 a können artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, die im Folgenden beurteilt werden.

Im Rahmen der Stufe I (Vorprüfung) wurde das Artenspektrum anhand des Fundortkatasters NRW (LINFOS) ermittelt. Eine Begehung erfolgte am 18.12.2018.

7.1 Biotoptypen im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst die vorhandenen Wohngebäude und Gartenflächen (Abbildung 3 auf Seite 6). Die westlich vom Änderungsbereich liegenden Flächen werden zurzeit als Schafweide genutzt. Das aktuelle Luftbild entspricht nicht dem gegenwärtigen Biotopzustand und zeigt noch Gehölzbestände.



Die Gehölze (Koniferen) auf dem Flurstück 308 sind ordnungsgemäß ab Oktober 2018 gefällt worden. Das alte Wohnhaus auf diesem Flurstück ist nicht mehr bewohnt. Der angrenzende Schuppen außerhalb des Änderungsbereiches wird zur Zeit nicht mehr genutzt.



Abbildung 3: Biotoptypen im Plangebiet

Die südwestlich des Änderungsbereiches dargestellten Gehölze sind seit längerem schon entfernt worden. Anstelle dessen wird die Fläche als Schafweide genutzt.

(Katastergrundlage Luftbild: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

7.2 Vorbelastung, Wirkfaktoren

Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Wohngebiet und unmittelbarer Nähe zum Schaafsweg besteht eine Vorbelastung durch Lärm und optische Reize infolge von Bewegung. Die Auswirkung der Planung auf benachbarte Flächen ist nicht erheblich. Es handelt sich letztendlich um eine Änderung der Gebäudekonfiguration. Zusätzliche Versiegelung wird nicht vorbereitet. Zudem werden auf den verbleibenden Freiflächen Gärten entstehen.





Abbildung 4: Rückwärtiger Anblick des unbewohnten Gebäudes



Abbildung 5: An dem bewohnten Gebäude (Flurstück 307) sind im Firstbereich Öffnungen vorhanden.





Abbildung 6: Die Koniferen an Grenze zum benachbarten Grundstück sind im Herbst 2018 gefällt worden.

Die Auswirkung der Planung besteht dadurch in erster Linie durch den Abbruch der Gebäude, durch den Tierarten, die in Gebäuden Fortpflanzungs- und Ruhestätte anlegen, betroffen sein könnten.

7.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Gartenbereich ist wegen der Nutzung unwahrscheinlich. An den Gebäuden ist jedoch nicht generell auszuschließen, dass Fledermausarten vorhandene Ritzen, Spalten oder Dachstuhlbereiche als Quartier nutzen. Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen im Fundortkataster NRW nicht vor. Bei der Begehung wurden auch keine Hinweise festgestellt. Aufgrund der Biotopstruktur auf der Fläche erfolgte aus der Artenliste des Messtischblattquadranten 4202/1 eine Abschichtung (Selektion) auf die Biotoptypen Gärten und Gebäude (Tabelle 1 auf Seite 10).

7.4 Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten

In der Liste der planungsrelevanten Arten für den Biotoptyp Gärten des Messtischblattquadranten 4202/1 werden Fledermaus- und Vogelarten sowie eine Reptilienart aufgeführt. Arten anderer Tier- und Pflanzengruppen sind nicht aufgeführt.



7.4.1 Säugetierarten

Von den in Tabelle 1 auf Seite 10 aufgeführten Fledermausarten sind nur die Große Bartfledermaus und die Zwergfledermaus ausgesprochene Gebäudebewohner. Eine Betroffenheit einzelner Individuen ist deshalb nicht gänzlich auszuschließen. Die vorhandenen Gebäude bieten jedoch keine bevorzugten Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben. Die Freiflächen im Geltungsbereich sind aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung auch keine essenziellen Jagdreviere für die relevanten Fledermausarten.

Insgesamt lässt sich nicht ableiten, dass durch den Abbruch der Gebäude essenzielle Quartiermöglichkeiten verloren gehen. Zudem können gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wie das Anbringen von Fledermauskästen oder Fledermaussteinen wieder geeignete Quartiere an den neuen Baukörpern geschaffen werden. Zum Schutz von Individuen ist jedoch vor Abbruch der Gebäude durch einen sachkundigen Gutachter festzustellen, inwieweit Individuen betroffen sind und gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Eine Art-für-Art-Prüfung ist nicht erforderlich, da eine Störung oder Beeinträchtigung der lokalen Population von Fledermausarten unter Berücksichtigung einer Gebäudekontrolle vor den Abbrucharbeiten ausgeschlossen ist.

7.4.2 Vogelarten

Für die in Tabelle 1 auf Seite 10 aufgeführten Vogelarten stellen die Freiflächen des Geltungsbereichs aufgrund ihrer geringen Dimension keine essenziellen Nahrungs- oder Fortpflanzungsreviere dar. Zudem sind Freiflächen mit vergleichbarer Habitatstruktur in ausreichender Form in der Umgebung vorhanden.

Relevant sind daher vor allem die Vogelarten, welche Gebäude allgemein als mögliche Fortpflanzungsstätte nutzen könnten. Dazu zählen die Arten Steinkauz, Weißstorch, Mehl- und Rauchschwalbe, Turmfalke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Waldkauz, Star und Schleiereule. Im Geltungsbereich wurden jedoch keine Hinweise gefunden, die auf Fortpflanzungsstätten dieser Arten hindeuten würden. Einige Arten wie Gartenrotschwanz, Feldsperling und Star können Gebäudenischen oder Leerstände als Fortpflanzungsquartier nutzen, jedoch zählen Gebäude oder deren Teile nicht zu den bevorzugten Niststandorten.

Steinkauz, Waldkauz und Schleiereule bevorzugen Dachböden oder ruhige Nischen, die durch Mauer- oder Lukenöffnungen zugänglich sind. Diese sind an den Gebäuden mit Ausnahme einiger Röhren an einer Giebelseite nicht vorhanden (Abbildung 5 auf Seite 7). Die Röhren wiesen jedoch keine Kotstellen oder sonstige Hinweise auf, die auf eine Nutzung als Nist- oder Ruhestätte hindeuten würden.

Auch Niststätten von Turmfalke, Weißstorch oder von den beiden Schwalbenarten wurde nicht vorgefunden.

Insgesamt hat der Geltungsbereich keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für die relevanten Vogelarten. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

7.4.3 Reptilien

Für die in Tabelle 1 auf Seite 10 aufgeführte Schlingnatter stellen die Freiflächen und Gebäude des Geltungsbereichs aufgrund ihrer Habitatausstattung kein essenzielles Nahrungs- oder Fortpflanzungsrevier dar. Damit hat der Geltungsbereich keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für diese Art. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.



7.4.4 Zusammenfassung

Die Analyse der Tatbestandskriterien ist für die relevanten Arten in Tabelle 1 auf Seite 10 dargestellt.

Tabelle 1: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Art		Erhaltungszu- stand (NRw *)	Gärten (**)	Gebäude (**)	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung				
Säugetiere					
Myotis brandtii	Große Bart- fledermaus	U	Na	FoRu!	Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Die relevanten Gebäude im Geltungsbereich bilden keine essenziellen Quartiermöglichkeiten. Das Gebäude ist nicht verschalt. Der Dachboden wird / wurde zum Teil als Wohnraum genutzt. Dennoch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass Einzelexemplare vorhandene Ritzen oder Spalten als Quartier nutzen. Das Freigelände im Geltungsbereich ist als Jagdrevier angesichts der umgebenden Wald- und Freiflächen in seiner Dimension von ca. 956 m ² nicht essenziell. Vor Gebäudeabbruch ist durch einen Fledermausexperten zu prüfen, ob einzelne Individuen betroffen sind.
Myotis daubentonii	Wasser- fledermaus	G	Na	FoRu	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die relevanten Gebäude im Geltungsbereich bilden keine essenziellen Quartiermöglichkeiten. Das Freigelände im Geltungsbereich ist als Jagdrevier nicht essenziell. Eine Betroffenheit ist aufgrund der Habitatausstattung im Geltungsbereich unwahrscheinlich
<p>*Erläuterung: Erhaltungszustand G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt</p> <p>**Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)</p>					



Art		Erhaltungszu- stand (NRw *)	Gärten **)	Gebäude **)	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Na	(FoRu)	Der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die relevanten Gebäude im Geltungsbereich bilden keine essenziellen Quartiermöglichkeiten. Das Freigelände im Geltungsbereich ist als Jagdrevier nicht essenziell. Eine Betroffenheit ist aufgrund der Habitatausstattung im Geltungsbereich ausgeschlossen.
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na	(Ru)	Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die relevanten Gebäude im Geltungsbereich bilden keine essenziellen Quartiermöglichkeiten. Das Freigelände im Geltungsbereich ist als Jagdrevier nicht essenziell. Eine Betroffenheit ist aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung im Geltungsbereich ausgeschlossen.
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Die relevanten Gebäude im Geltungsbereich bilden keine essenziellen Quartiermöglichkeiten. Das Gebäude ist nicht verschalt. Der Dachboden wird / wurde zum Teil als Wohnraum genutzt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Einzelexemplare vorhandene Ritzen oder Spalten als Quartier nutzen. Das Freigelände im Geltungsbereich ist als Jagdrevier angesichts der umgebenden Freiflächen in seiner Dimension von ca. 956 m ² nicht essenziell. Vor Gebäudeabbruch ist durch einen Fledermausexperten zu prüfen, ob einzelne Individuen betroffen sind.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRw *)	Gärten **)	Gebäude **)	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	Na	FoRu	<p>Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 bis 25 (max. 100) Weibchen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Die relevanten Gebäude im Geltungsbereich bilden keine essenziellen Quartiermöglichkeiten. Das Gebäude ist nicht verschalt. Der Dachboden wird / wurde zum Teil als Wohnraum genutzt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Einzelexemplare vorhandene Ritzen oder Spalten als Quartier nutzen. Das Freigelände im Geltungsbereich ist als Jagdrevier angesichts der umgebenden Freiflächen in seiner Dimension von ca. 956 m² nicht essenziell. Vor Gebäudeabbruch ist durch einen Fledermausexperten zu prüfen, ob einzelne Individuen betroffen sind.</p>
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G-	Na		Kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Das Freigelände im Geltungsbereich ist als Jagdrevier angesichts der umgebenden Freiflächen in seiner Dimension von ca. 956 m ² nicht essenziell. Die Arten sind nicht durch das Vorhaben nicht betroffen.
Accipiter nisus	Sperber	G	Na		
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(Na)		Es sind keine essenziellen Gewässer im Geltungsbereich vorhanden. Die Art ist nicht betroffen.
Asio otus	Waldohreule	U	Na		Kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Das Freigelände im Geltungsbereich ist als Jagdrevier angesichts der umgebenden Freiflächen in seiner Dimension von ca. 956 m ² nicht essenziell. Die Arten sind nicht durch das Vorhaben nicht betroffen.
Athene noctua	Steinkauz	G-	(FoRu)	FoRu!	<p>Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen revier-treuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.</p> <p>Die Gebäude im Geltungsbereich bieten keine geeigneten Öffnungen zu Nischen oder dem Dachboden, die der Steinkauz als Nistplatz oder Ruhestätte nutzen könnte. Die Rohröffnung an einer Giebelseite zeigen keine Spuren, die auf eine Nutzung durch den Steinkauz hinweisen. Die Freiflächen sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Jagdrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.</p>
<p>*Erläuterung: Erhaltungszustand G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt</p> <p>**Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)</p>					



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Gärten **)	Gebäude **)	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Carduelis cannabina	Bluthänfling	un- bek.	(FoRu), (Na)		Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Die Freiflächen im Geltungsbereich sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Fortpflanzungs- oder Nahrungsrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Ciconia ciconia	Weißstorch	G		FoRu!	Die Brutplätze des Weißstorchs liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, regelmäßig auch auf Bäumen. Es sind keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorhanden, eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	(Na)		Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebereichen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Die Freiflächen im Geltungsbereich sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Nahrungsrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Es wurden keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorgefunden. Die Freiflächen im Geltungsbereich sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Nahrungsrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na		Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Freiflächen im Geltungsbereich sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Nahrungsrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRw *)	Gärten (**)	Gebäude (**)	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	FoRu!	<p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.</p> <p>Es wurden keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorgefunden. Die Freiflächen im Geltungsbereich sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Nahrungsrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.</p>
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Na	FoRu!	<p>Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.</p> <p>Es wurden keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorgefunden. Die Freiflächen im Geltungsbereich sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Nahrungsrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.</p>
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu		<p>Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.</p> <p>Die Freiflächen im Geltungsbereich sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Fortpflanzungs- oder Nahrungsrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.</p>
Oriolus oriolus	Pirol	U-	(FoRu)		<p>Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt.</p> <p>Die Freiflächen im Geltungsbereich sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Fortpflanzungs- oder Nahrungsrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.</p>

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRW *)	Gärten **)	Gebäude **)	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Passer montanus	Feldsperling	U	Na	FoRu	<p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.</p> <p>Es wurden keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorgefunden. Die Freiflächen im Geltungsbereich sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Fortpflanzungs- oder Nahrungsrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.</p>
Perdix perdix	Rebhuhn	S	(FoRu)		<p>Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.</p> <p>Die Freiflächen im Geltungsbereich sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Fortpflanzungs- oder Nahrungsrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.</p>
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	<p>Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen des Gartenrotschwanzes in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfwiden.</p> <p>Es wurden keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorgefunden. Die Freiflächen im Geltungsbereich sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Fortpflanzungs- oder Nahrungsrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.</p>
Serinus serinus	Girlitz	unbek.	FoRu, Na		<p>Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.</p> <p>Es wurden keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorgefunden. Die Freiflächen im Geltungsbereich sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Fortpflanzungs- oder Nahrungsrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.</p>

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRw *)	Gärten (**)	Gebäude (**)	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	(Na)		<p>Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halb offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsgebiet kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.</p> <p>Es wurden keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorgefunden. Die Freiflächen im Geltungsbereich sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Fortpflanzungs- oder Nahrungsrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.</p>
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	FoRu!	<p>Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</p> <p>Die Gebäude im Geltungsbereich bieten keine geeigneten Öffnungen zu Nischen oder dem Dachboden, die der Waldkauz als Nistplatz oder Ruhestätte nutzen könnte. Die Rohröffnung an einer Giebelseite zeigen keine Spuren, die auf eine Nutzung durch den Waldkauz hinweisen. Die Freiflächen sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Jagdrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.</p>
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	Na	FoRu	<p>Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.</p> <p>Es wurden keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorgefunden. Die Freiflächen im Geltungsbereich sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Fortpflanzungs- oder Nahrungsrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.</p>

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand (NRw *)	Gärten **)	Gebäude **)	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	FoRu!	Die Schleiereule lebt in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Gebäude im Geltungsbereich bieten keine geeigneten Öffnungen zu Nischen oder dem Dachboden, welche die Schleiereule als Nistplatz oder Ruhestätte nutzen könnte. Die Freiflächen sind in der Habitatausstattung nicht als essenzielles Jagdrevier geeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Reptilien					
Coronella austriaca	Schlingnatter	U		FoRu	Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Die Gebäude im Geltungsbereich bieten keine geeigneten Fortpflanzungshabitate. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
<p>*Erläuterung: Erhaltungszustand G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt</p> <p>*Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)</p>					

Mit Rücksicht auf die allgemeine Fortpflanzungssaison (März bis Mitte Juli) und den Bestimmungen nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG ist die Rodung noch vorhandener Gehölze nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Gehölzentfernungen außerhalb dieser vorgegebenen Zeit sind nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve erlaubt.

Im Rahmen der Baugenehmigung ist vor Abbruch der Gebäude durch einen sachkundigen Gutachter festzustellen, inwieweit Fledermausindividuen betroffen sind und ob gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen werden müssen. Der Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve vor Abbruch der Gebäude vorzulegen.

Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Das Vorhaben führt insgesamt nicht dazu, dass die aufgelisteten Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35a hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Als allgemeiner Schutz vor Individuenverlusten wird ein Bauzeitenfenster für die Rodung sowie eine Gebäudekontrolle vor Abbrucharbeiten festgesetzt. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.



8. Umweltbericht

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ein Umweltbericht ist danach nicht erforderlich. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

9. Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung wird durch die Gemeinde Kranenburg vorgenommen.

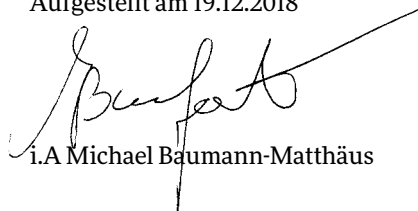
10. Flächenbilanz

Wohngebiet	956 m ²
Verkehrsfläche	keine
Gesamt	956 m ²

11. Anlagen

Protokoll zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgestellt am 19.12.2018



i.A Michael Baumann-Matthäus

Büro Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstraße 17
47533 Kleve

Tel. 02821 - 21947
ludger-baumann@t-online.de



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 a - Straße Schaafsweg- der Gemeinde Kranenburg

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Kranenburg Antragstellung (Datum): _____

Die Grundstücke in der Gemarkung Nütterden, Flur 4, Flurstücke 307 und 308 (Schaafsweg 34+36 sowie 36a) sind mit einem älteren Doppelhaus bebaut, was zur Hälfte leer steht. Der Eigentümer beider Flurstücke plant das Gebäude abzureißen und durch einen Neubau (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung) zu ersetzen. Zu diesem Zweck muss der Bebauungsplan Nr.: 34a –Straße Schaafsweg- geändert werden, denn dieser setzt in der gültigen Fassung ein Baufenster entsprechend dem Umriss der bestehenden Bebauung fest. Der Eigentümer möchte sich jedoch hinsichtlich der Bauflucht der Nachbarbebauung anpassen. Damit wird neben einem sinnvollen Abstand zum vorhandenen Schaafsweg auch eine geeignetere Einfügung in die umgebende Bebauung erreicht. Der Rat der Gemeinde Kranenburg beabsichtigt daher die 3. Änderung des Bebauungsplanes 34 a - Straße Schaafsweg- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. (siehe Begründung mit artenschutzrechtliche Prüfung)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung